

## Förderrichtlinie

### „Tecklenburger Klimazuschnitt“

(Zuschussrichtlinie in der Fassung vom 27.11.2023)



#### 1. Förderzweck

Der Klimazuschnitt der Stadt Tecklenburg gewährt als freiwillige Leistung finanzielle, nicht zurückzahlbare Zuschüsse für Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Treibhausgasneutralität in Tecklenburg beitragen und die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

#### 2. Antragsberechtigte (im Folgenden: Antragssteller)

- Natürliche, volljährige Personen, die Mieter oder Eigentümer von Wohngebäuden in Tecklenburg sind (Mieter: schriftliche Eigentümergebilligung muss vorliegen).
- Eingetragene Vereine und Unternehmen, die in Tecklenburg ansässig sind

#### 3. Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Bemessungsgrundlage sind die Planungs-, Geräte-, Material- und Erstellungskosten laut Beleg. Eigene Personalkosten des Antragsstellers, Verwaltungs-, Betriebs-, Folge- und andere Kosten sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb der Tecklenburger Stadtgrenzen.

3.3 Übersichtstabelle Fördergegenstände

PV-Anlagen	Klimafreundliches Heizen	Dämmung	Klimafolgenanpassung
<ul style="list-style-type: none"><li>• PV-Anlagen auf Neu- und Bestandsbauten ab 3 kWp</li><li>• Stecker-Solaranlage/ Balkonkraftwerk (max. 2 Module)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wärmepumpen</li><li>• Biomasseheizung</li><li>• Solarthermie</li><li>• Hocheffizienzpumpe</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Dachdämmung</li><li>• Dämmung oberste Geschossdecke</li><li>• Außenwanddämmung</li><li>• Einblasdämmung</li><li>• Innendämmung</li><li>• Dämmung der Kellerdecke</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flächenentsiegelung</li><li>• Zisterne</li><li>• Gründach/ Fassadenbegrünung</li><li>• Gartenumgestaltung</li></ul>

### 3.4. Übersicht Photovoltaik

Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweise
<p><b>a) PV-Anlagen auf Bestandsbau mit einer Mindestleistung von 3 kWp</b></p> <p>Erweiterungsvorhaben einer bestehenden Anlage sind nicht förderfähig.</p>	<p>Je 100 € pro kWp, <b>max. 500 €</b></p> <p>Beantragte Leistungen in kWp mit Nachkommastelle werden zur Ermittlung des Zuschusses nach üblichen mathematischen Regeln auf- oder abgerundet.</p> <p><i>Bsp.: Eine neu zu errichtende 4,5 kWp Anlage auf einem Bestandsgebäude wird aufgerundet und mit 500 € bezuschusst.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung oder Angebot vom Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> </ul> <p><u>Bei Reservierung von Fördermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> <li>Optional: Kurzbericht inkl. Fotos für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz</li> </ul>
<p><b>b) Stecker-Solaranlage</b></p> <p>auch: „Balkonkraftwerk“ oder „Mini-Solaranlage“</p> <p>Tipps:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schauen Sie in die Info-Sammlung auf der Internetseite der Verbraucherzentrale NRW</li> <li>Mit dem Stecker-Solar-Simulator der HTW Berlin können Sie die Wirtschaftlichkeit berechnen</li> </ul>	<p>50 € pro Modul</p> <p><b>(max. zwei Module pro Haushalt → max. 100 €)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung Fachbetrieb/ Fachhändler</li> <li>Zahlungsnachweis</li> <li>Nachweis: Eintrag Marktstammdatenregister</li> </ul> <p><u>Bei Reservierung von Fördermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> <li>Optional: Kurzbericht inkl. Fotos für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz</li> </ul>

### 3.5 Übersicht Klimafreundliches Heizen für Bestandsbau

Fördergegenstand	Fördersumme	Nachweise
<p><b>a) Klimafreundliche Heizungsanlage in Bestandsgebäuden</b></p> <p>i. Biomasseheizung nach Vorgaben BAFA</p> <p>ii. Wärmepumpe in Verbindung mit neuer PV-Anlage/ Geothermie/ Solarthermie oder mit Wärmerückgewinnungsfunktion über Abwasser/Luft</p> <p>iii. Wärmepumpe ohne eigene Energiequelle → <b>Ökostromtarif verpflichtend</b></p> <p>iv. Solarthermiekollektoren nach Vorgaben BAFA</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit einer BAFA-Förderung; Achten Sie bei Biomasseheizung auf die Feinstaub-Thematik)</p>	<p><b>500 € pauschal</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschlussrechnung oder Angebot Fachbetrieb</li> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>• BAFA-Auszahlungsbescheid (i und iv)</li> </ul> <p><u>Zusätzlich bei Wärmepumpen (ii):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Wärmepumpe mit Prüfnachweis/Effizienznachweis gemäß BAFA</a></li> <li>• <b>ENTWEDER:</b> Rechnungsnachweis aus dem die Energiequelle hervor geht; z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>○ PV-Anlage</li> <li>○ Erdbohrung</li> <li>○ Wärmerückgewinnung</li> <li>○ Solarthermieanlage</li> </ul> </li> <li>• <b>ODER:</b> Ökostromnachweis für Wärmepumpe (Laufzeit min. 6 Jahr);</li> <li>• Optional: Kurzbericht inkl. Fotos für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz</li> </ul> <p><u>Bei Reservierung von Fördermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> </ul>
<p><b>b) Heizungsoptimierung als geringinvestive Maßnahmen</b></p> <p>Hydraulischer Abgleich und/oder Pumpenaustausch zur Hocheffizienzpumpe</p> <p>(unter Vorbehalt: Kombinierbar mit BAFA-Förderung)</p>	<p><b>25 % der Kosten, max. 150 €</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung/Angebot Fachbetrieb</li> <li>• VDZ Protokoll (hydr. Abgleich)</li> </ul> <p><u>Bei Reservierung von Fördermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> </ul>

### 3.6 Übersicht Dämmung

Maßnahme	Mindestanforderung	Fördersumme	Hinweis	Nachweis
a) Dämmung Dach in Bestandsbauten	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$ Denkmäler: $U \leq 0,45$ Fachwerk $U \leq 0,65 \text{ W/m}^2\text{K}$	5% der Bruttoinvestitionssumme / max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>	Blauer Engel Zertifikat der bestenfalls nachwachsenden, mineralischen oder recycelten Dämmstoffe wird als Mindeststandard empfohlen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schlussrechnung* oder Angebot</li> <li>Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>Ggf. Nachweis über Verwendung von nachwachsendem Dämmstoff</li> </ul> * ENTWEDER <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung/Angebot Fachunternehmen mit Angabe der sanierten Bauteilfläche, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in <math>\text{W/m}^2\text{K}</math></li> </ul>
b) Dämmung oberste Geschossdecke in Bestandsbauten	$U \leq 0,14 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		ODER bei weiterer Förderung <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittelnachweis KfW oder BAFA</li> </ul> ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</li> <li>Optional: Kurzbericht inkl. Fotos für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz</li> <li>Bei Reservierung von Fördermitteln:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> </ul> </li> </ul>
c) Außenwanddämmung in Bestandsbauten	Außenwand $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$	5% der Bruttoinvestitionssumme / max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		ODER bei weiterer Förderung <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittelnachweis KfW oder BAFA</li> </ul> ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe: <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</li> <li>Optional: Kurzbericht inkl. Fotos für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Klimaschutz</li> <li>Bei Reservierung von Fördermitteln:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> </ul> </li> </ul>

Maßnahme	Mindestanforderung	Fördersumme	Hinweis	Nachweis
d) <b>Kerndämmung in Form von Einblasdämmung in das bestehende Mauerwerk</b>	-	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€	Keine Förderung von Schaumdämmung, da Entsorgung unklar	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussrechnung oder Angebot vom Fachbetrieb oder über die Materialkosten*</li> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>• Ggf. Nachweis nachwachsenden Dämmstoff</li> </ul> <p>*ENTWEDER</p>
e) <b>Innendämmung in Bestandsbauten</b>	$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 % der Bruttoinvestitionskosten/ max. 750 €  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>	<p>Dies ist insbesondere für denkmalgeschützte Häuser interessant, wenn die Außenfassade nicht verändert werden kann</p> <p>Hinweis: bauphysikalische Begleitung der Ausführung durch Sachverständige Person wird empfohlen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachunternehmen mit Angabe der sanierten Bauteilfläche, der verwendeten Dämmmaterialien inkl. Angaben zu Dämmstärke und Wärmeleitfähigkeit und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in <math>\text{W/m}^2\text{K}</math></li> </ul> <p>ODER bei weiterer Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit über Fachunternehmererklärung mittels zusätzlichem Fördermittelnachweis KfW oder BAFA</li> </ul>
f) <b>Dämmung Kellerdecke/ Unterster Geschossboden in Bestandsbauten</b>	$U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$	5 % der Bruttoinvestitionssumme / max. 500€  + 250 € Bonus bei Verwendung nachwachsender Dämmstoffe <sup>1</sup>		<p>ODER bei Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung über Materialkosten inkl. Nennung des Dämmstoffs und der U-Werte</li> <li>• Optional: Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos</li> </ul> <p><u>Bei Reservierung von Fördermitteln:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlussrechnung muss bis zum 30.11 des Kalenderjahres eingereicht werden!</li> </ul>

<sup>1</sup> Zertifizierung mit natureplus®, Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) oder Listung als „nachwachsender Rohstoff“ in der Datenbank der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR): <https://www.die-nachwachsende-produktwelt.de/>. Werden nachwachsende Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird die zusätzliche Förderung für nachwachsenden Dämmstoff ab einem Anteil von 80 % des gesamten wärmedämmenden Bauanteils genehmigt.

### 3.7 Übersicht Klimafolgenanpassung

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

- Bei der Maßnahmen Flächenentsiegelung können Sie nach der Umsetzung ggf. auch Niederschlagswassergebühren einsparen. Weitere Informationen erhalten Sie in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerung: <https://tecklenburg.de/buergerservice/rathaus/ortsrecht/> oder direkt bei Frau Ann-Christin Teepe (05482 703972 o. a.teepe@tecklenburg.de)
- Wenn der Bebauungsplan zur Bepflanzung verpflichtet, ist keine Förderung möglich

Fördergegenstand	Fördersumme	Bedingungen	Nachweise
a) Flächenentsiegelung	30 % Max. 400 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche größer 5 m<sup>2</sup></li> <li>• Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Angebot vom Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>• Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>• Zahlungsnachweis in Form eines Kontoauszugs</li> <li>• Abflusswirksamkeit nicht mehr vorhanden</li> <li>• Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos</li> </ul>
b) Zisterne Als Anlage zur Regenwassernutzung	40 % Max. 400 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volumen des Sammelbehälters mindestens 3m<sup>3</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>• Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos</li> </ul>
c) Gründach/ Fassadenbegrünung  Ist Ihr Dach für ein Gründach geeignet? Schauen Sie einfach ins Gründachkataster: <a href="http://www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/">www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/</a>	10 €/m <sup>2</sup> Max. 400 € und insgesamt 50 %	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens als extensive Dachbegrünung</li> <li>• Mehrjährige und vorrangig insektenfreundliche Pflanzen</li> <li>• Nur bauliche Maßnahme (= kein wilder Wein, Pflanzenkübel o.a.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Angebot vom Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>• Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>• Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos</li> </ul>
d) Ökologische Aufwertung von Hecken  Austausch von artenarmen Hecken aus Kirschlorbeer, Rhododendren, Thuja oder Kunststoff durch Hecken aus heimischen Wildpflanzen	30 % Max. 400 € pro Projekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenhängende Hecke von min. 5 m</li> <li>• Hecke wird dominiert von Kirschlorbeer, Rhododendren oder Thuja</li> <li>• Einsatz von heimischen und insektenfreundlichen Pflanzen gemäß NABU-Liste<sup>2</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechnung oder Angebot vom Fachbetrieb oder Materialkosten</li> <li>• Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich)</li> <li>• Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos</li> </ul>

<sup>2</sup> Heimische Wildpflanzen gemäß NABU-Liste oder anderer seriöser Quelle, die belegt, dass die heimische Wildpflanze ökologisch hochwertig ist:

[https://hamburg.nabu.de/imperia/md/content/hamburg/geschaeftsstelle/artenliste\\_heimische\\_gehoelze\\_web.pdf](https://hamburg.nabu.de/imperia/md/content/hamburg/geschaeftsstelle/artenliste_heimische_gehoelze_web.pdf) .

#### 4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Der jährliche Fördertopf für den Bereich Klimaschutz besteht aus 25.000 €. Der Fördertopf für den Bereich Klimafolgenanpassung liegt pro Jahr bei 5.000 €

4.2 Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die noch für das aktuelle Kalenderjahr geplant sind sowie solche, die im aktuellen Kalenderjahr bereits umgesetzt wurden. Maßnahmen, die im letzten Halbjahr des vorherigen Kalenderjahres umgesetzt wurden, sind rückwirkend förderfähig. Eine Förderung über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.

4.3 Eine Doppelförderung aus zwei unterschiedlichen Förderbereichen (Photovoltaik, klimafreundliches Heizen oder Dämmung) ist nicht zulässig. Pro Objekt und Jahr ist nur eine Förderung möglich.

4.4 Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallende oder gekürzten Fördermittel.

4.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen. Über die Reihenfolge der Förderung entscheidet der Antragseingang.

#### 5. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses

5.1 Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung handeln. Eine Erweiterung von Anlagen wird nicht gefördert.

5.2 Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

5.3 Sollten Belange des Denkmalschutzes (z.B. Sichtachse, etc.) der Errichtung einer PV-Anlage oder einer klimatechnischen Anlage gemäß Tabelle 3 entgegenstehen, kann der Zuschuss nicht gezahlt werden.

#### 6. Antragstellung

6.1 Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können auf der Internetseite der Stadt über ein dort verlinktes Online-Formular gestellt werden.

Die Stadtverwaltung kann bei der digitalen Antragstellung unterstützen. Antragsteller können dafür persönlich in die Verwaltung kommen (Klimaschutzmanagement), um dann dort gemeinsam den digitalen Antrag zu stellen. Fragen beantwortet Frau Nieratschker (05482/703941 oder nieratschker@tecklenburg.de).

6.2 Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11. des aktuellen Jahres möglich. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.

6.3 Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 30.11. des aktuellen Jahres vollständig der Stadt Tecklenburg vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt und ggf. vorgenommene Reservierungen verfallen. D.h. **am 30.11. eines jeden Jahres verfällt der Anspruch auf eine reservierte Förderung und es muss im neuen Jahr ein neuer Antrag gestellt werden.**

6.4 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:



- Nachweis der Gesamtkosten durch die Einreichung einer aussagekräftigen Schlussrechnung oder ein verbindliches Kostenangebot
- Weitere Dokumente gemäß Abschnitt 3.4 – 3.7 Übersichtstabelle Fördergegenstand (Nachweispflichten unterteilt nach Zeitpunkten: 1. Reservierung 2. Abrechnung)

## 7. Auflagen

7.1 Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden sein (siehe Abschnitt 3.2 Übersichtstabelle Fördergegenstand).

7.2 Die Stadt Tecklenburg behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Anlage vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger über (Erbe, Verkauf des Hauses, etc.).

7.3 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird

## 8. Bewilligungsverfahren und Auszahlung

8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Stadt. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

8.2 Die Stadt prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Fördermittel sind aufgrund der beschlossenen Haushaltsmittel begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung. Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Ein neuer Antrag kann im nächsten Jahr gestellt werden, sofern das Förderprogramm nicht bedarfsgerecht angepasst oder eingestellt wird.

8.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Stadt überwacht werden und es werden stichprobenartig Kontrollen durchgeführt; der Antragssteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.

8.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Stadt die Fertigstellung anzuzeigen und der Nachweis über die durchgeführte Maßnahme gemäß Abschnitt 3.2 *Übersichtstabelle Fördergegenstände*, Spalte „Nachweis“ vorzulegen. Die Schlussrechnung für reservierte Fördermittel ist spätestens bis zum 30.11 eines jeden Jahres einzureichen. Andernfalls entfällt die zugesagte Förderung.

8.5 Der bewilligte Zuschuss wird nach der betriebsfertigen Errichtung der geförderten Maßnahme und nach Einreichung der Schlussrechnung inkl. aller Nachweise durch den Antragssteller über die Stadt Tecklenburg an diesen ausgezahlt.

8.6 Nach Prüfung der Schlussrechnung und der Nachweise erfolgt die Auszahlung. Ist dabei der nachgewiesene Aufwand geringer als bei der Bewilligung des Zuschusses angenommen, wird im Falle einer prozentualen Förderung der Zuschuss anteilig vermindert. Maximal steht dem Antragssteller die zuvor bewilligte Summe zu.

## 9. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

9.1 Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnahmer ein, dass die Stadt Tecklenburg seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstüt-



zung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

9.2 Der Fördermittelnehmer verpflichtet sich bei Fördermaßnahmen, die die Bedingung » Kurzbericht zur Veröffentlichung inkl. Fotos« beinhalten, Gastbeiträge zu schreiben und – sofern vorhanden – Bilder zu stellen, welche durch die Stadt veröffentlicht und im Rahmen von politischen Sitzungen für Präsentationen verwendet werden können. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge durch die Stadt Tecklenburg sind zulässig. Der Fördermittelempfänger räumt somit der Stadt Tecklenburg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

9.3 Die Stadt Tecklenburg berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

## **10. Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten**

10.1 Die Förderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

10.2 Die Stadt behält sich Einzelfallentscheidungen vor.

